

# **BVGer D-1863/2013 vom 30. April 2013**

Bundesverwaltungsgericht, 2013-04-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-1863\\_2013](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1863_2013)

FR: TAF D-1863/2013 du 30 avril 2013

IT: TAF D-1863/2013 del 30 aprile 2013

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung (Beschwerden gegen Wiedererwägungsentscheid)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 Abs. 2 AsylG sowie Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist somit - im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen - einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

### **E. 4**

Vorliegend ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Wiedererwägungsgesuch vom 7. Januar 2013 nicht eingetreten ist. Auf die Beschwerdeanträge um Bewilligung der Einreise in die Schweiz sowie um Feststellung der Flüchtlingseigenschaft und um Gewährung des Asyls ist mithin nicht einzutreten.

#### **E. 5**

Die Wiedererwägung im Verwaltungsverfahren ist ein gesetzlich nicht geregelter Rechtsbehelf, auf dessen Behandlung durch die verfügende Behörde grundsätzlich kein Anspruch besteht. Gemäss herrschender Lehre und ständiger Praxis des Bundesgerichts wird jedoch aus Art. 29 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) unter bestimmten Voraussetzungen ein verfassungsmässiger Anspruch auf Wiedererwägung abgeleitet (vgl. BGE 127 I 133 E. 6 S. 137 f. mit weiteren Hinweisen). Danach ist auf ein Wiedererwägungsgesuch einzutreten, wenn sich der rechtserhebliche Sachverhalt seit dem ursprünglichen Entscheid beziehungsweise seit dem Urteil der mit Beschwerde angerufenen Rechtsmittelinstanz in wesentlicher Weise verändert hat und mithin die ursprüngliche (fehlerfreie) Verfügung an nachträglich eingetretene Veränderungen der Sachlage anzupassen ist.

#### **E. 6**

Das BFM ist auf das Wiedererwägungsgesuch der Beschwerdeführenden vom 7. Januar 2013 nicht eingetreten. Darin werde keine nachträgliche, nach dem Beschwerdeurteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 2. November 2012 eingetretene Veränderung der Sachlage geltend gemacht.

##### **E. 6.1**

Mit Urteil vom 2. November 2012 hat das Bundesverwaltungsgericht die damalige Beschwerde der Beschwerdeführerin vom 14. Juni 2012 gegen den Abschreibungsentscheid des BFM vom 11. Mai 2012 abgewiesen. Die Beschwerdeführerin hatte der betreffenden Beschwerde ihr Schreiben vom 5. Juni 2012 zugrundegelegt und geltend gemacht, sie habe dieses aufgrund eines Missverständnisses - ihr Ehemann sei fälschlicherweise davon ausgegangen, dass die vom 24. März 2012 datierende Vollmacht für die Weiterführung des Asylverfahrens genüge - erst nach Ablauf der vom BFM angesetzten Frist bis zum 20. April 2012 respektive erst nach Erhalt der Verfügung vom 11. Mai 2012 verfasst. Das Bundesverwaltungsgericht hielt diesbezüglich im Urteil vom 2. November 2012 fest, dass das Schreiben der Beschwerdeführerin vom 5. Juni 2012 verspätet abgefasst und ins Recht gelegt worden sei, und die Ausführungen in den Beschwerdeeingaben an dieser Einschätzung nichts zu ändern vermöchten. Das BFM habe das Asylverfahren mangels Vorliegens eines zulässigen Asylgesuchs der Beschwerdeführerin zu Recht mit einem Abschreibungsbeschluss beendet.

##### **E. 6.2**

Dem Wiedererwägungsgesuch vom 7. Januar 2013 legt die Beschwerdeführerin wiederum ihr Schreiben vom 5. Juni 2012 zugrunde und macht erneut geltend, sie habe dieses aufgrund eines Missverständnisses zu spät eingereicht. Damit beruft sie sich auf den gleichen Sachverhalt, der bereits Gegenstand des vorangegangenen Beschwerdeverfahrens (...) war. Dieser könnte nur dann Grundlage für ein Wiedererwägungsgesuch bilden, wenn keine Beschwerde gegen die Verfügung des BFM vom 11. Mai 2012 erhoben worden wäre respektive wenn das Bundesverwaltungsgericht auf die betreffende Beschwerde vom 14.

Juni 2012 nicht eingetreten wäre. Dies ist jedoch nicht der Fall. Das Bundesverwaltungsgericht ist auf die besagte Beschwerde im Urteil vom 2. November 2012 eingetreten, hat diese geprüft und im Ergebnis abgewiesen. Da die Beschwerdeführerin in ihrer Eingabe vom 7. Januar 2013 darüber hinaus keine nachträgliche, nach dem Beschwerdeurteil vom 2. November 2012 eingetretene Veränderung der Sachlage geltend macht, ist das BFM zu Recht auf das Wiedererwägungsgesuch nicht eingetreten.

#### **E. 7**

Es ist den Beschwerdeführenden demnach nicht gelungen darzutun, inwiefern die angefochtene Verfügung Bundesrecht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt unrichtig oder unvollständig feststellt oder unangemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

#### **E. 8**

Mit vorliegendem Urteil ist das Beschwerdeverfahren abgeschlossen, weshalb sich das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses als gegenstandslos erweist.

#### **E. 9**

Die Beschwerdebegehren waren als aussichtslos zu bezeichnen, so dass die Voraussetzungen für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 und 2 VwVG nicht erfüllt sind. Da es sich aus verwaltungsökonomischen Gründen jedoch rechtfertigt, vorliegend in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 letzter Satz VwVG und Art. 6 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten, erweist sich das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG als gegenstandslos. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung im Sinne von Art. 65 Abs. 2 VwVG ist hingegen mangels Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen abzuweisen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.